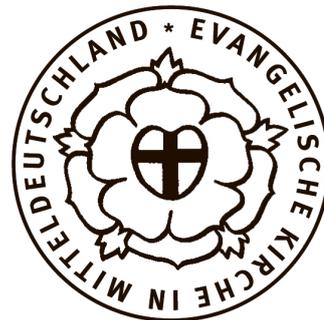


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND



Inhalt

| | |
|---|-----|
| Fürbitte für die 8. Tagung der III. Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 20. bis 23. November 2024 in Erfurt | 124 |
| A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN | |
| Verordnung zur Änderung der Steuervorteilsausgleichsverordnung vom 10. Oktober 2024 | 124 |
| Verordnung zur Erprobung neuer Strukturen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Gera vom 11. Oktober 2024 | 124 |
| B. PERSONALNACHRICHTEN | 126 |
| C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN | 126 |
| D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN | |
| Veränderungen, Aufhebungen und Errichtungen von Stellen für Pfarrerrinnen, Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen | 128 |
| Bekanntgabe und Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln | 129 |

Fürbitte
für die 8. Tagung der III. Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
vom 20. bis 23. November 2024 in Erfurt

Die 8. Tagung der III. Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ist vom 20. bis 23. November 2024 nach Erfurt einberufen worden.

Auf der Tagesordnung stehen neben dem Bericht des Landesbischofs, der Bericht aus dem Landeskirchenamt und der Diakoniebericht.

Einen Schwerpunkt bildet die Auswertung der bischöflichen Visitation des Arbeitsfeldes Seelsorge. Außerdem steht die Wahl einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers für den Dezernenten Bildung und Gemeinde, Oberkirchenrat Christian Fuhrmann, dessen Amtszeit am 31. März 2025 mit Eintritt in den Ruhestand endet, an.

Die Landessynode wird weiterhin über mehrere Gesetze beraten, so zum Beispiel das Erste Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenmitgliedschaftsergänzungsgesetzes, das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung und des Synodewahlgesetzes und das Fünfte Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrstellengesetzes.

Weiterhin soll die Landessynode zur Jahresrechnung 2023 Entlastung erteilen.

Wir bitten die Gemeinden, die Tagung der Landessynode in ihre Fürbitte aufzunehmen.

Erfurt, den 26. September 2024
(1111-03:0008)

Dieter Lomberg
Präses

**A. GESETZE, BESCHLÜSSE,
VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN**

**Verordnung zur Änderung
der Steuervorteilsausgabenverordnung**

Vom 10. Oktober 2024

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 61 Absatz 1 Nummer 3 und Artikel 82 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 25. November 2023 (ABl. S. 231), und § 18 Besoldungs- und Versorgungsausführungsgesetz der EKM (AGBVG-EKM) vom 21. November 2015 (ABl. S. 258), zuletzt geändert am 25. November 2023 (ABl. S. 235), folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1
Änderung der Steuervorteilsausgleichsverordnung

Die Verordnung über die Abschöpfung des Steuervorteilsausgleichs (Steuervorteilsausgleichsverordnung – StVortAV) vom 25. Mai 1994 (ABl. EKKPS S. 84), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2005 (ABl. 2006 S. 15), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender § 1 vorangestellt:

„§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung findet für Versorgungsempfänger der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, die infolge der Begründung der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung auf Grund der Vereinbarung über die Rentenversorgung für auf Lebenszeit angestellte Mitarbeiter der Evangelischen Kirche und deren Hinterbliebene vom 28. März 1980 sowie dem Versorgungsrecht der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten (Rentenempfänger), Anwendung.

(2) Diese Verordnung findet keine Anwendung für nach dem 31. Dezember 1958 geborene Empfänger von Ruhegehalt und deren Hinterbliebene.“

2. Der bisherige § 1 wird § 2 und das Wort „Versorgungsgesetz“ wird durch die Wörter „Versorgungsrecht der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland“ ersetzt.

3. Der bisherige § 2 wird § 3 und in Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Versorgungsbezüge der Rentenempfänger werden nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 gekürzt.“

4. Der bisherige § 3 wird § 4.

5. Die bisherigen §§ 4 bis 7 werden aufgehoben.

Artikel 2
Bekanntmachungserlaubnis

Das Landeskirchenamt kann den Wortlaut der Steuervorteilsausgleichsverordnung in der vom 1. Januar 2025 an geltenden Fassung im Amtsblatt bekannt machen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Erfurt, den 10. Oktober 2024
(4602-04)

Der Landeskirchenrat
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer
Landesbischof

**Verordnung zur Erprobung neuer Strukturen
im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Gera**

Vom 11. Oktober 2024

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 61 Absatz 1 Nummer 3 und Artikel 82 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 25. November 2023 (ABl. S. 231), in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Erprobungsgesetz vom 25. November 2023 (ABl. S. 231) folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Ausstrahlungsorte

(1) Die Kreissynode Gera kann für den Kirchenkreis Orte, in denen gemeindliche Aufgaben übergemeindlich wahrgenommen werden, zu Zentren für geistliches Leben mit besonderem Profil bestimmen (Ausstrahlungsorte). Die Kreissynode ordnet die Stellen im Verkündigungsdienst nach § 2 den Ausstrahlungsorten nach Anhörung der beteiligten Gremien am Ausstrahlungsbereich zu.

(2) Voraussetzungen für die Bildung von Ausstrahlungsorten nach Absatz 1 sind:

1. gute Erreichbarkeit und Attraktivität (kommunal und kirchlich) für Gemeindeglieder und Interessierte aller Generationen und Milieus,
2. Verteilung im Kirchenkreis so, dass langfristig die Möglichkeit der Teilhabe für alle Gemeindeglieder und Interessierte besteht,
3. Vorhandensein von Ansprechpersonen für Kasualien und Seelsorge,
4. geeignete Räumlichkeiten mit guter Ausstattung für ganzjährige Nutzung.

(3) Für Pfarrerinnen und Pfarrer besteht Residenzpflicht an einem Ausstrahlungsort. Eine am Ausstrahlungsort vorhandene Dienstwohnung ist zu beziehen.

§ 2 Gemeinde- und Kreispfarrstellen

(1) Gemeindepfarrstellen werden in unbefristete Kreispfarrstellen mit gemeindlichem Auftrag (Kreispfarrstellen besonderer Art) umgewandelt.

(2) Die Kreissynode ordnet die Stellen nach Absatz 1 den Ausstrahlungsorten im Einvernehmen mit den beteiligten Gremien am Ausstrahlungsbereich zu.

§ 3 Zusammensetzung der Gemeindekirchenräte im Bereich der Kreispfarrstellen

(1) Die Inhaber der Kreispfarrstellen sind Mitglied des Gemeindekirchenrates am Ausstrahlungsort gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe b) Gemeindekirchenratsgesetz. In den den Ausstrahlungsorten zugeordneten Kirchengemeinden haben sie das Recht, mit Rede- und Antragsrecht gemäß § 2 Absatz 4 Gemeindekirchenratsgesetz an den Sitzungen des Gemeindekirchenrates teilzunehmen. Sie haben in allen zugeordneten Kirchengemeinden das Recht und die Pflicht zur Beanstandung von Beschlüssen gemäß Artikel 28 Absatz 7 Kirchenverfassung EKM.

(2) Bis zur Neukonstituierung der Gemeindekirchenräte im Jahr 2025 darf in den zugeordneten Kirchengemeinden die Untergrenze der Größe der Gemeindekirchenräte abweichend von § 4 Absatz 4 Gemeindekirchenratsgesetz drei Mitglieder betragen.

(3) Die Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten alle Einladungen und Protokolle der den Kreispfarrstellen zugeordneten Kirchengemeinden.

§ 4 Geistlicher Rat

(1) An jedem Ausstrahlungsort wird ein Geistlicher Rat gebildet. Die Kreissynode legt den Bereich fest, in dem Kirchengemeinden in Anbindung an einen Ausstrahlungsort zur Beteiligung bei der Bildung des geistlichen Rates eingeladen werden.

(2) Der Gemeindekirchenrat am Ausstrahlungsort bestimmt das Verfahren zur Bildung und die Zusammensetzung des

Geistlichen Rates im Benehmen mit den Gemeindekirchenräten der Kirchengemeinden, die dem Ausstrahlungsort zugeordnet sind. Die Festlegungen bedürfen der Bestätigung des Kreiskirchenrates.

(3) Bei der Zusammensetzung des Geistlichen Rates sind die für die Kirchengemeinden im Bereich angestellten oder beauftragten Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst zu berücksichtigen. Die Zahl der hauptberuflich Mitarbeitenden darf die Hälfte der Mitglieder nicht erreichen.

(4) Die Gemeindekirchenräte entscheiden über ihre Beteiligung am geistlichen Rat. Sie erhalten, soweit von ihnen gewünscht, ein Entsendungsrecht in den geistlichen Rat. Entsendungen erfolgen für die jeweilige Amtszeit des Gemeindekirchenrates.

(5) Der Geistliche Rat berät über die Gestaltung des geistlichen Lebens am Ausstrahlungsort. Die Gemeindekirchenräte des Bereichs nach Absatz 1 Satz 2 können Aufgaben nach Artikel 24 Absatz 3 Kirchenverfassung EKM entsprechend § 33 Absatz 2 Gemeindekirchenratsgesetz an den Geistlichen Rat übertragen.

(6) Den Vorsitz des Geistlichen Rates hat eine Pfarrerin oder ein Pfarrer. Den stellvertretenden Vorsitz wählt der Geistliche Rat aus seiner Mitte. Mindestens eine Person im Geistlichen Rat soll aus dem Gemeindekirchenrat des Ausstrahlungsortes sein. Für die Geschäftsführung des Geistlichen Rates finden die Bestimmungen der Geschäftsführungsverordnung GKR entsprechende Anwendung.

§ 5 Besetzung von Kreispfarrstellen mit gemeindlichem Auftrag

Für die Besetzung gelten die §§ 22 ff. Pfarrstellengesetz mit folgenden Maßgaben:

1. Die Besetzung der Stelle erfolgt unbefristet.
2. In einer gemeinsamen Sitzung aller Gemeindekirchenräte der Ausstrahlungsbereiche erstellen die anwesenden Räte einen Wahlvorschlag für den Kreiskirchenrat.
3. Der Geistliche Rat gibt ein Votum ab.
4. Der Kreiskirchenrat entscheidet unter Berücksichtigung des Wahlvorschlags und des Votums über die Besetzung.

§ 6 Finanzierung

(1) Die zur Finanzierung des Verkündigungsdienstes gemäß § 6 Absatz 1 Finanzgesetz von den Kirchengemeinden aufzubringenden Mittel werden im Kirchenkreis pro Gemeindeglied ermittelt. Jede Kirchengemeinde beteiligt sich entsprechend der Anzahl der Gemeindeglieder an den aufzubringenden Kosten. Damit erfolgt die Berechnung der Besoldungs- und Vergütungsanteile gemäß § 14 Absatz 6 Nummer 4 Ausführungsverordnung zum Finanzgesetz für alle Kreispfarrstellen sowie für Kreispfarrstellen mit gemeindlichem Auftrag unabhängig von der Zuständigkeit für die Ausstrahlungsorte. Gleiches gilt für die weiteren gemäß § 14 Absatz 1 Nummer 1 zum Verkündigungsdienst gehörenden Dienste.

(2) Die Kirchengemeinden erhalten gemäß § 9 Absatz 2 Finanzgesetz einen Anteil aus dem Gesamtgemeindeanteil, der sich gemäß § 9 Absatz 2 Ausführungsverordnung zum Finanzgesetz berechnet (Kirchengemeindeanteil). Um alle Kirchengemeinden im Kirchenkreis gleich zu behandeln wird der Kirchengemeindeanteil jeder Kirchengemeinde aus Mitteln des Strukturfonds auf 75 vom Hundert des Gesamtgemeindeanteils aufgestockt.

(3) Von den im Strukturfonds hiernach verbleibenden Mitteln werden insgesamt 25 vom Hundert den Ausstrahlungsorten

zu gleichen Teilen, unabhängig von der Gemeindegliederzahl, zugewiesen. Die im Rahmen dieser Regelung den Ausstrahlungsorten zugewiesenen Mittel sind in der Kasse der Kirchengemeinde entweder im Rahmen eines Selbstabschließers oder in einem gesonderten Sachbuch von den eigenen Mitteln der Kirchengemeinde des Ausstrahlungsortes getrennt dazustellen. Die restlichen 75 vom Hundert der verbliebenen Mittel des Strukturfonds werden weiter gemäß § 16 Finanzgesetz vergeben.

§ 7

Rahmenbedingungen für die Erprobung

- (1) Die mit der Erprobung gesammelten Erfahrungen sind während des Erprobungszeitraums zu dokumentieren und gemeinsam mit der vom Kollegium des Landeskirchenamtes festgelegten Stelle laufend auszuwerten. Die Art der Dokumentation und der Auswertung der erprobten Maßnahmen werden zwischen dem Kirchenkreis und dem Landeskirchenamt vereinbart. Die endgültige Auswertung ist mindestens drei Monate vor Ende des Erprobungszeitraumes abzuschließen.
- (2) Der Landeskirchenrat entscheidet unbeschadet der Möglichkeit zur Änderung dieser Verordnung aufgrund der endgültigen Auswertung, ob
1. die Erprobung beendet wird und die getroffenen Maßnahmen rückabgewickelt werden,
 2. die Erprobung für bis zu drei Jahre fortgesetzt wird, weil noch kein gesichertes Ergebnis vorliegt, die Maßnahmen in diesem Zeitraum rückabgewickelt werden sollen oder die Überführung in allgemein geltendes Recht erleichtert werden soll.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 12. Oktober 2024 in Kraft.

Erfurt, den 11. Oktober 2024
(1307)

Der Landeskirchenrat
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer
Landesbischof

B. PERSONALNACHRICHTEN

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Die Stellenausschreibungen für Pfarrstellen sind auf der Website der EKM jeweils ab 15. des Monats unter folgendem Link veröffentlicht:

<https://www.ekmd.de/service/stellenangebote/>

Sonstige Stellen

Dezernentin/Dezernent des Dezernats Finanzen im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland (EKM), Körperschaft des öffentlichen Rechts, hat ca. 580.000 Mitglieder und beschäftigt mehrere Tausend Mitarbeitende in ihren theologischen, sozialen und administrativen Bereichen. Der jährliche Haushalt beträgt ca. 220 Mio. Euro. Ein theologisch begründeter sowie ethisch nachhaltiger, Gestaltungs- und Veränderungsprozesse unterstützender Umgang mit den anvertrauten Finanzmitteln ist Anspruch und Herausforderung kirchlicher Finanzpolitik. Im Rahmen einer Nachfolgeregelung suchen wir zum 1. September 2025 eine Führungspersönlichkeit für die Leitung des Dezernats Finanzen mit den derzeit bestehenden Referaten Finanzrecht, Finanzen, Bau, Grundstücke und Mittlere Ebene. Die EKM befindet sich in umfassenden Transformationsprozessen.

Finanzdezernent (m/w/d)

Sie leiten das Finanzdezernat und sind Mitglied des fünfköpfigen Kollegiums des Landeskirchenamtes, des Landeskirchenrats und über das reine Finanzwesen hinaus in die Gesamtverantwortung von Kollegium und Landeskirchenrat und weiteren Organen der Landeskirche eingebunden. Die Finanzpolitik der EKM wird in gemeinsamer und gegenseitiger Verantwortung der kirchenleitenden Organe gestaltet.

Zu Ihren Aufgaben als Finanzdezernentin oder Finanzdezernent gehört die strategische Weiterentwicklung der landeskirchlichen Finanzpolitik im Hinblick auf den kirchlichen Auftrag, vor allem dadurch,

- kirchliche Prozesse in Finanzfragen u. a. mit Blick auf grundlegende Fragen von selbstständigen und unselbstständigen kirchlichen Einrichtungen beratend zu begleiten sowie in Setzung und Gestaltung des Rechts zu steuern,
- das Finanzsystem in Richtung auf die erweiterte Kameralistik weiterzuentwickeln,
- die Aufstellung des Haushalts und der Jahresrechnung der Landeskirche zu verantworten,
- mit der EKD und ihren weiteren Gliedkirchen in der Gestaltung und Fortentwicklung des kirchlichen Finanzwesens zu kooperieren,
- Grundsatzfragen des Steuerrechts (einschließlich Tax Compliance Management) zu bearbeiten,
- Fakten, Strukturen und Ziele kirchlicher Finanzpolitik in den kirchlichen Gremien und der weiteren kirchlichen Öffentlichkeit zu kommunizieren,
- das Dezernat Finanzen mit Verantwortung für ca. 60 Mitarbeitende mit Aufgaben in den Bereichen Grundstücke, Bauwesen, Arbeit der Mittleren Ebene einschließlich der Kreiskirchenämter und Versorgungssicherung im Rahmen der landeskirchlichen Personalpolitik zu leiten,
- eng und transparent mit den landeskirchlichen Leitungsgremien, nicht zuletzt mit der Landessynode und ihren Ausschüssen zusammenzuarbeiten.

Ihr Profil umfasst:

- die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD),
- eine erfolgreich abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung (Diplom-/Masterniveau) der Volks-/Betriebswirtschaftslehre, der Verwaltungswissenschaften oder der Rechtswissenschaften mit der Befähigung zum Richteramt,

- einschlägige Fachkompetenz im Finanzwesen von Einrichtungen vergleichbarer Größe sowie ausgeprägte Führungsqualitäten und kommunikative Kompetenzen,
- idealerweise Kenntnisse in kaufmännischen Rechtsgebieten (Handels-, Gesellschafts- und Steuerrecht) oder Erfahrungen im Bereich der Beteiligungssteuerung,
- Identifikation mit dem kirchlichen Auftrag und den kirchlichen Handlungsfeldern,
- Vertrautheit mit kirchlichen Institutionen oder anderen großen Organisationen vorzugsweise aus dem Non-Profit-Bereich,
- Erfahrungen in der Organisationsentwicklung (insbesondere in Change-Prozessen),
- Grundverständnis für Bau- und Grundstücksfragen,
- Erfahrungen und Freude an der Zusammenarbeit in Kollegialorganen und an der offenen und transparenten Diskussion zukünftiger Gestaltungsmöglichkeiten von Kirche,
- die Fähigkeit, komplexe finanzpolitische Fragen für Fachleute und Laien gleichermaßen verständlich darzustellen und teamorientiert zu praktikablen Lösungen zu bringen,
- Umgang mit Datenmanagementsystemen,
- Bereitschaft zu flexibler Arbeit mit hoher Präsenz im Landeskirchenamt, zu Dienstreisen und ggf. an Wochenenden.

Ein kooperativer und kommunikativer Stil in der Leitung des Dezernats und in der Zusammenarbeit im Landeskirchenamt sowie die Freude an der Entwicklung, Organisation und Moderation strategischer und projektorientierter Arbeitsprozesse und ihrer Erprobung sind dringend erwünscht, Fröhlichkeit und Humor erleichtern auch den Umgang mit kirchlichen Finanzen.

Die EKM bietet eine herausfordernde und vielseitige Führungsposition mit hohem Gestaltungsspielraum und umfangreicher Verantwortung bei sehr guten Rahmenbedingungen. Die Berufung auf diese Position erfolgt für zehn Jahre durch Wahl der Landessynode der EKM. Die Wiederwahl ist möglich. Die Anstellung erfolgt je nach persönlichen Verhältnissen in einem Kirchenbeamtenverhältnis in Anlehnung an Besoldungsgruppe B3 oder auf privatrechtlicher Grundlage mit entsprechenden Vergütungsbedingungen. Dienstort ist Erfurt, eine für jede Lebensgestaltung attraktive Landeshauptstadt mit reichhaltigen Angeboten und historischem Stadtbild.

Auskunft erteilt Präsident Dr. Jan Lemke
(Tel.: 0361/51800101).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 18. Januar 2025 ausschließlich an Präsident Dr. Jan Lemke, Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, Michaelisstraße 39, 99084 Erfurt, oder an jan.lemke@ekmd.de.

**Studienleiterin/Studienleiter
im Theologischen Studienseminar
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche
Deutschlands**

Im Theologischen Studienseminar der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

des Studienleiters/der Studienleiterin (m/w/d)
(BesGr A14)

neu zu besetzen.

Das Theologische Studienseminar der VELKD in Pullach in der Nähe von München dient vor allem der theologischen Fortbildung von Pfarrerinnen und Pfarrern, weiteren kirchlichen Berufsgruppen und Leitungspersonen sowie als Ort für Gastgruppen unterschiedlicher Art. Es bietet Übernachtungsmöglichkeiten für bis zu 32 Personen. Die Fortbildungsarbeit des Seminars reflektiert die Grundlagen und Herausforderungen gegenwärtiger kirchlicher Arbeit im Horizont lutherisch-reformatorischer Theologie und entfaltet Theologie als dialogfähige Orientierungswissenschaft im Blick auf fundamentale und aktuelle Themen in Kirche und Gesellschaft. Wie alle kirchlichen Einrichtungen steht das Theologische Studienseminar vor Veränderungsprozessen, die zusammen mit den Entscheidungsgremien zu steuern, Teil der Leitungsverantwortung ist.

Zu den Aufgaben gehören:

- Entwicklung und eigenständige Durchführung von Studienkursen (ca. 12 Kurswochen im Jahr) mit Teilnehmenden aus den Gliedkirchen und der Ökumene,
- Planung des Fortbildungsangebotes gemeinsam mit dem Rektor/der Rektorin und dem Beirat,
- Betreuung und Pflege der Bibliothek des Studienseminars,
- Mitarbeit in der Öffentlichkeitsarbeit,
- Vertretung des Rektors/der Rektorin, auch in der Organisation und Leitung des Tagungshaus- und Gastbetriebes.

Wir erwarten:

- wissenschaftliche fachtheologische Qualifikation (vorzugsweise Promotion), Anstellungsfähigkeit in einer Gliedkirche der EKD und mehrjährige Berufserfahrung im Gemeindepfarramt,
- Reflektion der Grundlagen und Herausforderungen gegenwärtiger pastoraler und kirchlicher Arbeit insbesondere im Horizont lutherisch-reformatorischer Theologie,
- Kompetenz und Erfahrung in der Bildungsarbeit mit Erwachsenen (z. B. in Erwachsenenbildung, Universität, beruflicher Fort- und Weiterbildung),
- Fähigkeit, aktuelle gesellschaftliche, philosophische, politische und kulturelle Fragestellungen im Licht lutherischer Theologie dialogisch zu reflektieren,
- Interesse am und Engagement für den Dialog mit moderner Kunst, Literatur, Musik und Film,
- lutherisches Profil,
- Teamfähigkeit, kommunikative Kompetenz und Leitungskompetenz sowie ein Interesse an Fragen der Personalführung und Betriebsorganisation.

Wir bieten:

- eine interessante, vielseitige und verantwortungsvolle Arbeit,
- eine Dienstwohnung im Theologischen Studienseminar mit Gartennutzung,
- ein gutes Arbeitsklima in einem motivierten Team von ca. 10 Personen,
- eine enge Zusammenarbeit mit dem Amtsbereich der VELKD,
- ein Wohnumfeld im Großraum München mit allen Schul- und KiTa-Formen, Möglichkeiten der Naherholung und des kulturellen Lebens,
- eine gute Anbindung an den Nahverkehr (S-Bahn zur Fahrt in die Münchener Innenstadt),
- ggf. einen Zuschuss zum Deutschlandticket.

Der Dienst erfolgt im Rahmen eines Kirchenbeamtenverhältnisses auf Zeit zur VELKD, die Berufung wird durch die Kirchenleitung der VELKD ausgesprochen. Das Dienstverhältnis ist zunächst auf sechs Jahre befristet, eine Verlängerung um

weitere drei Jahre ist möglich. Voraussetzung für die Begründung eines Dienstverhältnisses ist die Beurlaubung durch den bisherigen Dienstgeber. Es steht eine Stelle nach Besoldungsgruppe A14 BVG-EKD zur Verfügung (entspricht BBesG). Je nach Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen der entsendenden Stelle wird über die bisherige Besoldung hinaus eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Zulage bis zu Besoldungsgruppe A14 BVG-EKD gezahlt.

Der Dienst- und Wohnsitz ist Pullach im Isartal.

Wir sind bestrebt, den Anteil von Frauen im Höheren Dienst zu erhöhen. Deswegen freuen wir uns besonders über die Bewerbung von Frauen. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Weitere Auskünfte erteilen der Leiter des Amtsbereichs der VELKD Dr. Stephan Schaede (Tel.: 0511/2796-130; E-Mail: schae@velkd.de) und die Rektorin des Theologischen Studienseminars, Dr. Christina Costanza (Tel.: 089/74485290; E-Mail: costanza@velkd-pullach.de).

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte, möglichst per E-Mail, bis zum **8. Dezember 2024** an:

Amtsbereich der VELKD im Kirchenamt der EKD, z. Hd. Herrn Vizepräsident Dr. Stephan Schaede, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover, Bewerbung@velkd.de

D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Veränderungen, Aufhebungen und Errichtungen von Stellen für Pfarrerrinnen, Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Altenburger Land vom 21. November 2023 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Altenburger Land

1. Die Pfarrstelle Ronneburg wird zum 30. Juni 2024 aufgehoben.
2. Aus dem Pfarrbereich der Pfarrstelle Großenstein werden mit Wirkung vom 1. Juli 2024 die Kirchengemeinden Linda, Gauern, Pohlen, Braunichswalde und Vogelgesang ausgegliedert.
3. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Großenstein wird mit Wirkung vom 1. Juli 2024 um die Kirchengemeinden Ronneburg und Raitzhain erweitert. Die Pfarrstelle wird umbenannt in Großenstein-Ronneburg.
4. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Thonhausen wird mit Wirkung vom 1. Juli 2024 um die Kirchengemeinden Paitzdorf, Mennsdorf, Reust, Haselbach-Rückersdorf, Linda, Gauern, Pohlen, Braunichswalde und Vogelgesang erweitert. Die Pfarrstelle wird umbenannt in Thonhausen-Paitzdorf-Linda.

Folgender Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Apolda-Buttstädt vom 19. April 2024 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Apolda-Buttstädt

1. Die Pfarrstelle Apolda III wird mit Wirkung vom 1. August 2024 auf eine Pfarrstelle mit halben Dienstumfang reduziert.

Folgender Beschluss des Kreiskirchenrates des Kirchenkreises Bad Liebenwerda vom 26. Juni 2024 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Bad Liebenwerda

1. Die Regionalpfarrstellen I und II im Kirchenkreis Bad Liebenwerda werden mit Wirkung vom 1. Juli 2024 umbenannt in Regionalpfarrstelle Elster-Röderland I und II.

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Halle-Saalkreis vom 27. April 2024 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Halle-Saalkreis

1. Die Pfarrstellen Könnern I und Könnern II werden zum 30. Juni 2024 aufgehoben.
2. Errichtung der Pfarrstelle Könnern mit Wirkung vom 1. Juli 2024 mit vollem Dienstumfang.

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Hildburghausen-Eisfeld vom 13. April 2024 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Hildburghausen-Eisfeld

1. Die Pfarrstelle Brünn wird zum 30. September 2024 aufgehoben.
2. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Crock wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2024 um den Kirchengemeindeverband Brünn-Brattendorf und um die Kirchengemeinde Schwarzbach erweitert. Die Kirchengemeinde Veilsdorf wird zum 30. September 2024 ausgegliedert.
3. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Eisfeld wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2024 um die Kirchengemeinde Veilsdorf erweitert.

Folgender Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Jena vom 27. April 2024 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Jena

1. Errichtung der II. Kreispfarrstelle für Vertretungsdienst im Kirchenkreis Jena mit Wirkung vom 1. September 2024 mit vollem Dienstumfang.

Folgender Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Salzwedel vom 20. April 2024 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Salzwedel

1. Die Errichtung der Kreisfarrstelle für Vertretungsdienste im Kirchenkreis Salzwedel wird befristet bis zum 31. Juli 2029 mit vollem Dienstumfang verlängert.

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Schleiz vom 29. April 2024 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Schleiz

1. Die Pfarrstellen Gössitz-Wernburg und Ranis werden zum 31. Dezember 2024 aufgehoben.
2. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Pößneck wird mit Wirkung vom 1. Januar 2025 um die Kirchengemeinden Wernburg, Bahren, Peuschen, Laskau und Keila erweitert.
3. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Krölpa wird mit Wirkung vom 1. Januar 2025 um die Kirchengemeinden Gössitz, Wilhelmsdorf, Moxa und Paska erweitert. Die Pfarrstelle wird umbenannt in Krölpa-Öpitz.
4. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Langenorla-Oppurg wird mit Wirkung vom 1. Januar 2025 um die Kirchengemeinden Bodelwitz, Gertewitz, Daumitsch mit Grobengereuth und Quaschwitz erweitert.
5. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Krölpa-Öpitz wird mit Wirkung vom 1. Januar 2025 um die Kirchengemeinden Ranis, Dobian, Gräfendorf, Oelsen, Rockendorf, Schmorda und Seisla erweitert.

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Stendal vom 6. April 2024 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Stendal

1. Die Pfarrstellen Gladigau und Garlipp werden zum 30. Juni 2024 aufgehoben.
2. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Bismark wird mit Wirkung vom 1. Juli 2024 um die Kirchspiele/die Kirchengemeindeverbände Dobberkau-Möllenbeck, Meßdorf (mit Biesenthal, Schönebeck und Späningen), Berkau-Wartenberg (mit Karritz und Neuen-dorf) und um die Kirchengemeinden Kremkau, Poritz und Döllnitz erweitert. Aus dem Pfarrbereich Bismark wird das Kirchspiel Flessau ausgegliedert.
3. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Osterburg wird mit Wirkung vom 1. Juli 2024 um das Kirchspiel Flessau (mit Natterheide, Rönnebeck, Storbeck und Wollen-rade) erweitert.
4. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Kläden wird mit Wirkung vom 1. Juli 2024 um das Kirchspiel Garlipp (mit Beesewege, Hohenwulsch und Könningde) erweitert.
5. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Kossebau wird mit Wirkung vom 1. Juli 2024 um das Kirchspiel Gladigau (mit Boock, Einwinkel, Groß Rossau, Klein Rossau, Orpensdorf, Schliecksdorf und Schmersau) erweitert.

Erfurt, den 18. Oktober 2024
(4442-50)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Dr. Jan Lemke
Präsident

**Bekanntgabe über die Außergeltungsetzung
des Siegels der Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Traun
- Außergeltungsetzung -**

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass das nachfolgend abgedruckte Kirchensiegel der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Traun aufgrund von Aufhebung der Kirchengemeinde und Eingliederung in die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Triptis mit Wirkung vom 1. Januar 2024 außer Geltung gesetzt wurde.



Erfurt, den 7. Oktober 2024
(6262-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrechtsrat



KIRCHENShop®
Einkauf mit Vertrauen

Jetzt kostenlos
registrieren auf
www.kirchenshop.de

DIE UMWELT SCHONEN. NACHHALTIGKEIT LEBEN.

Es ist Zeit für eine Veränderung. Eine nachhaltige Lebensweise beginnt oft im Konsumverhalten. Weniger dafür hochwertiger. Langsamer dafür intensiver. Simone, Thomas, Teresa, Nadine und Müge machen es uns vor, den Arbeitsalltag mit Leichtigkeit nachhaltig gestalten. Ob Upcycling von vergessenen Ressourcen über das Weglassen von Auto und Co. bis hin zum gemeinsamen Anpacken im KiTa eigenen Gemüsegarten. Lassen Sie sich von unseren Nachhaltigkeitsvorbildern inspirieren!

Seien auch Sie Vorbild und registrieren Sie sich jetzt bei uns im Shop!

Ihr Weg zu uns:

Tel. 0431 59 49 99-555
kontakt@kirchenshop.de



FÜR UNSER MORGEN

45583

Die ganzen Geschichten auf www.kirchenshop.de/fuer-unser-morgen

Impressum:

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) – Verantwortlich: Referat Allgemeines Recht und Verfassungsrecht, Kirchenrechtsrat Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Schriftleitung: Romana Körner-Grabowski, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Verlag: Wartburg Verlag, Weimar – Das Kirchliche Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich. Es wird in elektronischer Form geführt und auf der Internetseite www.kirchenrecht-ekm.de ausgegeben. Es wird vollständig und dauerhaft zum unentgeltlichen Abruf bereitgehalten.